

Satzung



Allgemeine Sportvereinigung Hofstetten 1949 e.V.



Stand: 01.05.2017

§ 1 Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen:
„Allgemeine Sportvereinigung Hofstetten 1949 e.V.“
(ASV Hofstetten 1949 e.V).
- Er hat seinen Sitz in Hofstetten am Main und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg unter der Nummer 30133 eingetragen.
- Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen.
- Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport verwirklicht.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- Der Verein ist selbstlos tätig.
- Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStg ausgeübt werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Verbandsanschluss

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 5 Mitgliedschaft

- Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden.
- Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.
- Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist die Vorstandschaft nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und ist jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres möglich.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires sportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern oder schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) werden Beiträge erhoben.
- Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 8 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- die Vorstandschaft
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus:

- **1.Vorsitzenden,**
- **2.Vorsitzenden,**
- **3.Vorsitzenden (zugleich Kassenwart),**
- Schriftführer
- Beisitzer (mindestens ein Beisitzer, jedoch mehrere möglich)

Vorstand im Sinn des § 26 BGB ist der 1./2./3.Vorstand, jeweils mit Einzelvertretungsberechtigung.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu den Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- Einberufung der Mitgliederversammlung.
- Ausführung von Beschlüssen der Mitglieder-, Vorstands und Ausschussversammlungen.
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung.
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
- Ermächtigt zu redaktionellen Änderungen der Satzung und zu Änderungen, die auf Grund von Beanstandungen des Registergerichts oder des Finanzamts (wegen der Erlangung der Gemeinnützigkeit) erforderlich sind.

§ 11 Wahl der Vorstandschaft

- Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- Die Mitglieder der Vorstandschaft werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt.
- Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.
- Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Vorstandssitzungen

- Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden kann.
- Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind (darunter 1. und 2.Vorsitzender).
- Die Vorstandschaft entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

§ 13 Vereinsausschusssitzungen

- Der Vereinsausschuss setzt sich aus der Vorstandschaft und den Leitern der einzelnen Abteilungen zusammen.
- Es wird in Sitzungen beschlossen, die von jedem Mitglied des Vereinsausschusses einberufen werden kann.
- Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind (darunter 1. und 2.Vorsitzender).
- Der Vereinsausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden.

§ 14 Mitgliederversammlung

- In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien
 - Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitglieder
 - Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
- Mindestens einmal im Jahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.
- Sie wird von der Vorstandschaft mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Mitgliedsadresse einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann die Vorstandschaft einberufen. Die Vorstandschaft ist hierzu verpflichtet, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

- Die Beschlussfassung erfolgt per Akklamation. Eine geheime Abstimmung muss mindestens 1/3 der anwesenden Mitglieder beantragen.
- Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- Satzungsänderungen (auch Änderung des Vereinszwecks) bedürfen einer ¾-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

§ 15 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Kassenprüfer

- Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und sind nicht Mitglied der Vorstandschaft.
- Die Prüfer überprüfen jährlich vor der Mitgliederversammlung die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit.
- Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 17 Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
- Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Gemünden mit der Auflage, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Ort Hofstetten zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Vorstehende Satzung wurde am _____ in _____ von der Mitgliederversammlung beschlossen.

1.Vorstand: *Christoph Rüb*

Unterschrift _____